

Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld- Wolfen

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) i.V.m. § 8 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und §§ 18, 50 Abs. 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle öffentlichen Straßen, wie Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet sowie sonstige öffentliche Straßen.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzung

Die Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen.

§ 3

Sonstige Nutzung

(1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt hierbei außer Betracht.

(2) Für die sonstige Nutzung öffentlicher Straßen bedarf es einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Straßeneigentümer.

§ 4

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel mindestens zwei Wochen vor Beginn der Nutzung zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

(2) Aus dem Antrag müssen Ort, Art und Dauer der Benutzung und die beanspruchte Straßenfläche hervorgehen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen kann Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Fotos, Tourenpläne oder anderes verlangen.

§ 5

Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sein.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Bitterfeld-Wolfen keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
- (3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung für den festgelegten Umfang zulässig.
- (4) Die Sondernutzung darf nur durch den unmittelbar Berechtigten ausgeübt werden. Mittelbare Ausübung durch Übertragung und Weitervermietung ist nicht statthaft.
- (5) Für Plakate über das Format DIN A1 hinaus wird die Sondernutzungserlaubnis versagt.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis ersetzt keine nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt Bitterfeld-Wolfen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der dort eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Die Haftung für die Amtspflichtverletzungen bleibt unberührt. Mit der Erteilung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Bitterfeld-Wolfen keinerlei Haftung.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Bitterfeld-Wolfen für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet ferner dafür, dass die von ihm ausgeübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet für sämtliche Schäden, die während der Sondernutzung am Straßenkörper und seinen Nebenanlagen entstehen. Der Erlaubnisnehmer verpflichtet sich, entstandene Schäden jeder Art unverzüglich zu beseitigen, so dass der Gemeingebrauch der Straße jederzeit möglich ist. Er hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung erhoben werden können.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Bitterfeld-Wolfen alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden.

§ 7

Gebührenpflicht

- (1) Für Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe des der Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeführt wird.
- (3) Daneben werden Verwaltungskosten nach der geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar öffentlichen, religiösen und gemeinnützigen Zwecken dienen.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
- a) Antragsteller
 - b) Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger in der Sondernutzung,
 - c) im Falle der unerlaubten Sondernutzung derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Gebührenveranlagung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis. Bei einer Sondernutzung, für die keine Erlaubnis vorliegt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der unerlaubten Sondernutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht im Bescheid ein anderer Zeitpunkt genannt wird. Bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis vorliegt, werden die Gebühren mit Entstehung fällig.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11 Gebührenrückerstattung

Gezahlte Gebühren können auf schriftlich Antrag anteilmäßig rückerstattet werden, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Sondernutzungserlaubnis zu stellen und zu begründen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 2 eine Sondernutzung ausübt, ohne im Besitz einer gültigen Sondernutzungserlaubnis zu sein,
- entgegen § 5 Abs. 1 S. 2 Auflagen oder Bedingungen, mit denen die Sondernutzungserlaubnis versehen wurde, nicht oder nur unzureichend erfüllt.

Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen können mit einer Geldbuße bis zu 500 € (vgl. § 23 Abs. 2 FStrG), Ordnungswidrigkeiten an Ortsdurchfahrten von Kreis- und Landesstraßen sowie an Gemeindestraßen können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € (vgl. § 48 Abs. 2 StrG LSA) geahndet werden.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen der §§ 53 ff des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214) in der jeweiligen geltenden Fassung durch die zuständige Behörde bleibt unberührt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

1. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Bitterfeld vom 5. April 1995 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 2. Oktober 2001
2. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Bitterfeld vom 5. April 1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11. November 2004
3. Satzung über die Straßensondernutzung der Gemeinde Bobbau vom 16. September 1997
4. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bobbau vom 16. September 1997
5. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Greppin vom 15. Dezember 1998
6. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Greppin vom 15. Dezember 1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. Februar 2002
7. Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen der Gemeinde Holzweißig vom 27. September 1996
8. Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Holzweißig vom 27. September 1996
9. Sondernutzungssatzung der Gemeinde Thalheim vom 23. April 2007
10. Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfen vom 2. Februar 1994

Bitterfeld-Wolfen, den 14.12.2011

Wust
Oberbürgermeisterin

-Siegel-

Anlage zu § 7 der Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen - Gebührentarif

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
1.	Frei in den Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage-, Schaukästen und ähnliches	Stück	Jahr	50,00	
2.	Baubuden, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Bauzäune, Baugerüste, Lagerung von Baustoffen, Bauschutt, Erdaushub und ähnliches	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,25	15,00
3.	Container (wie Bauschuttcontainer und ähnliche)	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
4.	Tresen, Tische, Sitzgelegenheiten und ähnliches	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	1,50	25,00
5.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	1,50	20,00
6.	Warenauslagen	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	0,30	10,00

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungs- grundlage	Zeit- einheit	Gebühren- satz in Euro	Mindest- gebühr in Euro
7.	Werbeaufsteller/ Passantenstopper, mobile Fahnenmasten	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Woche	1,75	15,00
8.	Masten für Fahnen, Pylone und ähnliches	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	90,00	
9.	Sonnenschutzdächer/ Markisen (maximale Auszugsfläche)	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	2,50	5,00
10.	Sonnenschirme, Sonnenschutzpavillon und ähnliche Einrichtungen	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	0,25	5,00
11.	Blumenkübel und -schalen	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	10,00	
12.	Fahrradständer und Fahrradabstellanlagen	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Jahr	10,00	
13.	Verteilen von Handzetteln, Flyern, Visitenkarten, CDs, Bücher und ähnliches	je Person	Tag	5,00	

lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro	Mindestgebühr in Euro
14.	Plakat (doppelseitig)	Stück	Tag	0,30	15,00
15.	Werbeanlagen, die mit einer baulichen Anlage verbunden sind, mehr als 20 cm in die Straße hineinragen und innerhalb einer Höhe von bis zu 3,00 m angebracht sind	angefangene m ² Ansichtsfläche	Jahr	15,00	25,00
16.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen aller Art und Anhänger länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW o. Zugmaschine c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad unter 250 cm ³ Hubraum f) je Motorrad über 250 cm ³ Hubraum	Woche dto. dto. dto. dto. dto.	10,00 15,00 5,00 10,00 5,00 7,50	
17.	Abstellflächen für Mülltonnen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind	angefangene m ² beanspruchte Straßenfläche	Monat	5,00	
18.	Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind und eine vergleichbare Sondernutzungsart nicht herangezogen werden kann (Bei der Festlegung der Gebühr sind die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Erlaubnisnehmers zu berücksichtigen.)			15,00 - 500,00	15,00